



Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit (von / bis): \_\_\_\_\_ Tischnummer: \_\_\_\_\_

**GÄSTE (BITTE 1 ANSPRECHPARTNER/IN PRO HAUSHALT EINTRAGEN)**

Vorname und Name: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_ Anzahl Gäste (Haushalt 1): \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Vorname und Name: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_ Anzahl Gäste (Haushalt 2): \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Vorname und Name: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_ Anzahl Gäste (Haushalt 3): \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Vorname und Name: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_ Anzahl Gäste (Haushalt 4): \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Vorname und Name: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_ Anzahl Gäste (Haushalt 5): \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Das BGBI zur COVID-19-Öffnungsverordnung (i.d.F. vom 10. Mai 2021)**

Auf folgende Bestimmungen wird besonders hingewiesen:

**§ 6 („verpflichtende Auflagen in gastronomischen Betriebsstätten“)**

- Die höchstzulässige Größe von Gästegruppen beläuft sich in geschlossenen Räumen auf maximal vier Personen (zzgl. minderjähriger Kinder) und im Freien auf maximal zehn Personen (zzgl. minderjähriger Kinder). Größere Gästegruppen sind nur zulässig, wenn diese ausschließlich aus Personen aus demselben Haushalt bestehen.
- Gäste müssen den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (negativer Testnachweis, Impfnachweis, Nachweis einer Genesung) vorweisen.
- Zwischen Gästegruppen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten oder eine sonstige geeignete Schutzvorrichtung (z.B. Trennwand) anzubringen;
- die FFP2-Maske wird von Gästen ausschließlich am Verabreichungsplatz abgenommen;
- Speisen und Getränke werden nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen konsumiert (Ausnahme: Imbissstände im Freien);
- es erfolgt keine Konsumation von Speisen und Getränken in unmittelbarer Nähe zur Ausgabestelle (kein Barbetrieb);

- eine Verköstigung findet nur zwischen 05.00 und 22.00 Uhr statt;
- Selbstbedienung ist nur zulässig, sofern durch besondere hygienische Vorkehrungen das Infektionsrisiko minimiert werden kann;
- nach der Sperrstunde dürfen im Umkreis von 50 Metern um Betriebsstätten der Gastgewerbe keine Speisen oder Getränke konsumiert werden.

**§ 17 („verpflichtende Gästeregistrierung“)**

- Der Betreiber muss von Gästen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten im Gastgewerbebetrieb aufhalten, folgende Daten zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung erheben: Vor- und Familiennamen, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie Datum und Uhrzeit des Betretens. Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer Person ausreichend. Die Daten dürfen ausschließlich zur Kontaktpersonennachverfolgung verwendet werden, wobei sie den Gesundheitsbehörden auf Verlangen herauszugeben sind. Die Daten sind sicher zu verwahren (insb. keine Einsehbarkeit durch Dritte) und nach 28 Tagen unverzüglich zu löschen